

Die Grenztruppen der DDR werden in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe von den Bürgern, insbesondere den *freiwilligen Helfern der Grenztruppen*, unterstützt. Die freiwilligen Helfer werden auf der Grundlage der VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen vom 16. 3.1964 (GBl. II 1964 Nr. 30 S. 241) tätig. Sie können einzeln oder in Gruppen eingesetzt werden. Dabei haben sie nach § 4 Abs. 2 der VO das Recht und die Pflicht, die Personalien festzustellen, wenn der begründete Verdacht einer Grenzverletzung oder Verletzung der Grenzordnung gegeben ist. Wird eine Grenzverletzung festgestellt oder begründet vermutet oder kann der Betreffende sich nicht ausweisen, dann können diese Personen der nächsten Dienststelle der Grenztruppen der DDR zugeführt oder einem Angehörigen der *Grenze* truppen bzw. der VP übergeben werden.

17.5. Die Zivilverteidigung der DDR

Die Zivilverteidigung als untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Landesverteidigung ist ein System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen und erfordert die Durchführung komplexer Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. *Die Aufgaben der Zivilverteidigung bestehen darin, den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, zu organisieren. Die Zivilverteidigung erfordert weiterhin, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durchzuführen, durch militärische Aggressionshandlungen hervorgerufene Schäden und Störungen des friedlichen Lebens der Bürger und der sozialistischen Gesellschaft zu beheben oder zu mindern sowie den Katastrophenschutz zu gewährleisten.*

Die Erfüllung der Aufgaben der Zivilverteidigung verlangt eine einheitliche zentrale und zugleich eine den örtlichen Bedingungen entsprechende bewegliche und operative Leitung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu getroffenen Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der DDR obliegt es dem Ministerrat und seinem Vorsitzenden, die erforderlichen zentralen Beschlüsse zur Organisation der Zivilverteidigung zu fassen bzw. die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die Verantwortung für die Führung und die Entwicklung der Zivilverteidigung trägt der Minister für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für die Organisation der sozialistischen Landesverteidigung. Dazu ist ihm der Leiter der Zivilverteidigung der DDR unterstellt.

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind die Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Ihnen obliegt die Leitung und Organisation der Zivilverteidigung auf der Grundlage der Gesetze und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie der Festlegungen